

Jugendordnung der Sportjugend Dithmarschen

Name, Zweck und Grundsätze

§ 1 Name und Wesen

Die Sportjugend Dithmarschen ist die Jugendorganisation im Kreissportverband (KSV). Sie wird von allen jungen Menschen der Vereine und Mitgliedsverbände im KSV gebildet.

§ 2 Zweck

Die Sportjugend Dithmarschen entwickelt in Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Mitglieder, vertritt die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.

Sie vertritt als freier Träger der Jugendhilfe die Interessen junger Menschen bis zum Alter von 27 Jahren.

Sie beteiligt insbesondere Kinder und Jugendliche an ihren Entscheidungsprozessen.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend Dithmarschen bekennt sich

- zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung,
- tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein,
- ist parteipolitisch neutral und tritt für Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein,
- zum Gender Mainstreaming und nimmt es als Steuerungsinstrument in ihre Entscheidungsprozesse auf.

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des KSV und des Jugendrechts.

§ 4 Gliederung

Organe der Sportjugend Dithmarschen sind
die Jugendvollversammlung,
der Jugendvorstand.

§ 5 Bedeutung der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Dithmarschen.

§ 6 Zusammensetzung der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendvertretern/innen der Mitgliedsvereine und – verbände des KSV und den Mitgliedern des Jugendvorstandes der Sportjugend Dithmarschen. Jeder Verein oder Verband entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter/innen in die Jugendvollversammlung. Eine(r) der beiden Delegierten soll unter 27 Jahre alt sein.

Weibliche und männliche Delegierte sollten gleichermaßen den Verein/Verband vertreten.

Jede(r) anwesende Delegierte hat nur eine Stimme.

§ 7 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
- b) Festlegung der Aufgabenschwerpunkte für die Tätigkeit des Vorstandes und der Projektgruppen
- c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Projektgruppen
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer/innen
- i) Wahl der Kreisjugendringdelegierten

§ 8 Zusammenkunft der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung tritt alle 2 Jahre zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn die vorherige Jugendvollversammlung keine Festlegung getroffen hat. Auf Antrag von zwölf Mitgliedsvereinen oder –verbänden oder auf Grund eines Beschlusses des Jugendvorstandes ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung.

§ 9 Anträge in der Jugendvollversammlung

Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von den zuständigen Jugendgremien der Mitgliedsvereine oder –verbände und vom Jugendvorstand der Sportjugend Dithmarschen gestellt werden.

Sie müssen der Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Jugendvollversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 11 Abstimmung und Wahlen

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Für deren Feststellung ist alleine das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Neinstimmen maßgebend.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung mit Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

